

2.10 Geotope

Geotope sollen als Zeugen der Erdgeschichte sowie als erdwissenschaftlich wertvolle Elemente unserer Landschaft ungeschmälert erhalten werden.

Planungsgrundsatz 2.10 A

Der Kanton regelt Schutz und Unterhalt der Geotope von nationaler und kantonaler Bedeutung gemäss Anhang A7. Die Gemeinden nehmen im Rahmen der Ortsplanung für die lokalen Geotope ihre Aufgaben im Sinne des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1) wahr.

Festsetzung 2.10 A

Zur Ausgangslage gehören die im Anhang A7 aufgeführten Geotope.

Ausgangslage

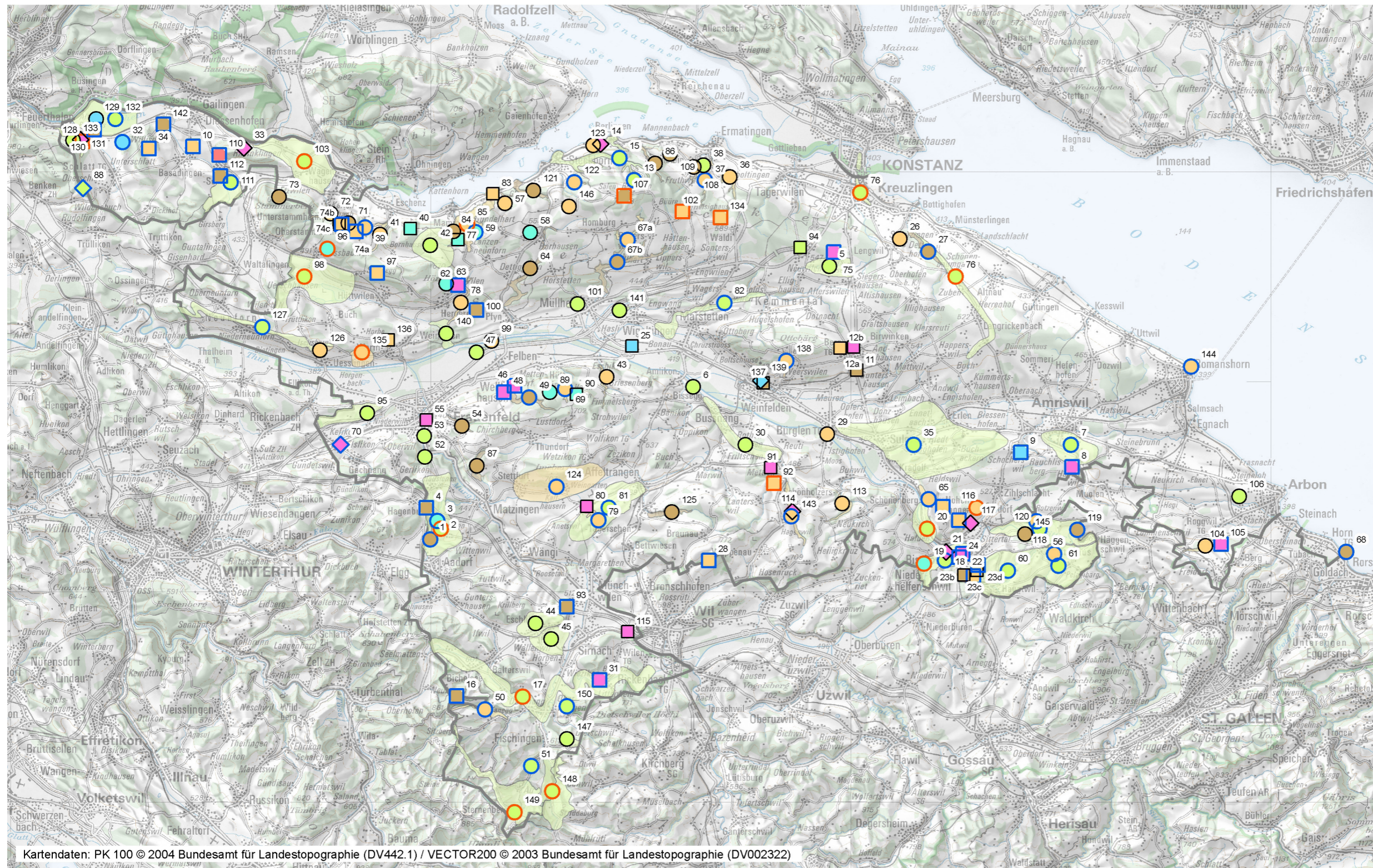
Geotope sind erdwissenschaftlich wertvolle Teile der Landschaft. Sie schliessen Berge, Hügel, Täler, Moränenwälle, Schluchten, Höhlen, Ufergebiete, Steinbrüche, Kiesgruben, Bergwerke, Strassen- und Wegeinschnitte oder Findlinge ein, die eine Situation oder Begebenheit aus der Vergangenheit der Erde oder aus der Geschichte des Lebens und des Klimas in typischer und anschaulicher Weise dokumentieren.

Erläuterungen

Geotope ermöglichen es, die räumlich-zeitliche Entwicklung einer Region, die Bedeutung der Oberflächenprozesse und die Wichtigkeit der Gesteine als formende Elemente der Landschaft zu erfassen. In diesem Sinne stellen Geotope Naturdenkmäler dar, die sowohl für die Öffentlichkeit wie auch für die Wissenschaft von grossem Wert respektive unentbehrlich sind.

Ist eine erdwissenschaftlich wichtige Stätte einmal zerstört, kann sie nicht wieder rekonstruiert werden. Solche Objekte und Landschaftsteile müssen deshalb in die Raumplanung miteinbezogen werden, damit sie vor Zerstörung, Verschandelung oder Überdeckung geschützt werden. Geotope bedürfen unter Umständen auch der Pflege, der Erschliessung im Falle von touristisch nutzbaren Objekten, der Abschirmung im Falle einer wissenschaftlich wichtigen Stätte, sowie der Dokumentation.

Die Übersichtskarte «Geotopschutz» zeigt erläuternd die ausgewiesenen Objekte, die im dazugehörigen Anhang A7 weiter beschrieben werden. Objekte von lokaler Bedeutung wurden durch die kantonale Inventarisierung nicht vollständig erfasst. Es obliegt den Gemeinden, im Rahmen der Schutzplanung gemäss TG NHG ihre geologischen Naturobjekte zu erfassen und soweit notwendig zu schützen.



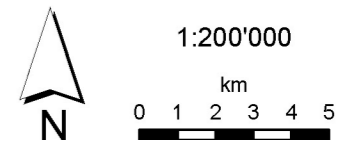
Geotopschutz

- Symbole**
- Natürlicher Aufschluss, Landschaft
 - Künstlicher Aufschluss, Abbaustelle
 - ◇ Stollen, Höhle

- Einstufung der Geotope gemäss Inventar**
- nationale Bedeutung
 - kantonale Bedeutung
 - lokale Bedeutung

- Geotypen**
- Paläontologie, Fossilfundstelle
 - Mineralogie Petrografie, Geochemie
 - Geohistorische Geotope
 - Sedimentologie, Sedimentstrukturen
 - Typlokalität, Richtprofil
 - Geomorphologie, Landschaftsform
 - Hydrogeologie, Quelle

- Beispiel**
- fortlaufende Nummerierung, alphabetisch nach Gemeinden geordnet
 - Perimeter des Geotops in Pastellton der Symbolfarbe
 - Symbol = Ort der Schwerpunktkoordinaten



Kartendaten: PK 100 © 2004 Bundesamt für Landestopographie (DV442.1) / VECTOR200 © 2003 Bundesamt für Landestopographie (DV002322)